



Checkliste für die Vormundschaftsbehörde für den Umgang mit Gefährdungsmeldungen

1. Eingang der Meldung

(Vormundschaftsbehörde)

- Entgegennahme der Meldung durch das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde oder des/der Sozialvorsteherin/Sozialvorsteher
- Zuständigkeit prüfen, gegebenenfalls sofort weiterleiten (z.B. Strafuntersuchungsbehörden)
- Erstellen des Dossiers mit allen Personendaten, Festhalten der Informationen über den festgestellten Sachverhalt
- Eventuell Beizug der Kinder- und Jugendschutzgruppe Obwalden
- Verfahrensleitende und abklärende Person festlegen und schriftliche Auftragserteilung an die abklärende Person/Stelle (Sozialdienst, Vormundschaftssekretariat)
- Nach summarischer Prüfung der eingegangenen Meldung sind ebenfalls vorsorgliche Massnahmen zu prüfen gemäss Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6. Dezember 1977 (GDB 211.211) sowie Art. Art. 68 Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 (StVG; GDB Nr. 130.1) (z.B. bei Notfallplatzierungen)
- Schriftliche Rückmeldung an die MelderIn bezüglich Eingang der Meldung und der Eröffnung des Abklärungsverfahrens
- Rollen und Zuständigkeitsfragen sowie Informationswege festlegen

2. Abklärung

(Vormundschaftssekretariat, Sozialdienst, SozialvorsteherIn)

- Analyse der vorliegenden Fakten und der involvierten Person/Stellen
- Entscheidung, wer im Rahmen der Abklärung kontaktiert wird oder aus ermittlungstechnischen Gründen besser nicht
- Anhörung des Kindes
- Wenn nicht kontraindiziert: Anhörung der Eltern
- Sammeln von Informationen. Bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung möglichst innert 72 h somatische Untersuchung veranlassen (Absprache mit Strafuntersuchungsbehörde!)
- Familienbeziehungen, wichtige Bindungen und Geschehnisse festhalten
- Belastende und entlastende Tatsachen festhalten
- Gegebenfalls rechtliches Gehör gewähren und vorsorglichen behördlichen Entscheid fällen
- Bei vorsorglichen Platzierungen gleichzeitig Erziehungsbeistandschaft errichten mit klar formuliertem Auftrag
- Wenn Zusatzabklärungen nötig, Gutachten in Auftrag geben
- Immer wieder prüfen ob sich neue verfahrensleitende Zuständigkeit ergibt (Straft- anstatt Vormundschaftsbehörde)
- Rollen, Zuständigkeiten und Informationsregeln überprüfen.

3. Beurteilung und Antrag an die Vormundschaftsbehörde

(Vormundschaftssekretariat, Sozialdienst, SozialvorsteherIn)

- Umfassende Beurteilung der Situation
- Bei Bedarf vorsorgliche Massnahmen anordnen gemäss Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht (GDB 211.211) sowie Art. Art. 68 StVG (GDB Nr. 130.1)
- Bestätigung oder Zerstreung des Verdachts
- Bei Bestätigung des Verdachts gewähren des rechtlichen Gehörs der Eltern und allenfalls der Kinder
- Die eigenen Ressourcen von betroffenem Kind, seinen Eltern oder Pflegeeltern überprüfen
- Überprüfen, welche Fachdisziplinen in das Massnahmenkonzept einbezogen werden müssen
- Bericht und Antrag an die Vormundschaftsbehörde mit
 - Vorschlag einer gesetzlichen Massnahme und / oder
 - Vorschlag für eine familiäre, verwandtschaftliche oder institutionelle Lösung

4. Entscheid

(Vormundschaftsbehörde)

- Verfügung erstellen, welche Sachverhalt, Erwägungen, Entscheid und Rechtsmittelbelehrung enthalten muss
- Bei Bedarf Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde (zwingend bei vorsorglichen Massnahmen) nach Art. 68 StVG (GDB Nr. 130.1)
- Auftrag an Betreuungsperson so klar wie möglich formulieren
- Bei Bedarf Frist für den Zwischenbericht festlegen
- Entscheid den Beschwerdeberechtigten eingeschrieben zustellen
- Allenfalls Adressen abdecken bei Bedrohung durch Gewalt und Entführung.
- Prüfen einer Anzeige an die Strafuntersuchungsbehörden (wichtig zu beachten sind dabei Erfolgchancen, kindliche Belastung etc.)
- In kritischen Fällen und Verzicht auf Massnahme ist eine ausdrückliche Verzichtserklärung zu erlassen.

Folgende Fragestellungen sind vor der Verzichtserklärung zu berücksichtigen:

- a) *Werden keine Massnahmen ergriffen, obwohl eben doch Misshandlungen stattfinden?*
- b) *Werden Massnahmen angeordnet, obwohl tatsächlich keine Misshandlungen stattfinden?*

5. Durchführung

(Vormundschaftsbehörde)

- Fallführung der Vormundschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit der Betreuungsperson und unter Einbezug der betroffenen Person
- Festlegen der Arbeitsschritte und Information aller Beteiligten
- Formulierung von Vereinbarungen oder Aufträge an Betroffene und Dritte
- Festlegung von Terminen zur Überprüfung der Zielerreichung
- Bei Bedarf Anpassung der Massnahme vornehmen (Abänderung oder Aufhebung)

Literaturvorschlag für Entscheide: Mustersammlung zum Adoptions- und Kindesrecht 4. Auflage, 2005, Herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, Schulthess Verlag ISBN 3 7255 4919 2

Quelle: Kurt Affolter, Institut für angewandtes Sozialrecht, Oktober 2004, Kinderschutz, (In starker Anlehnung an den Leitfaden zur Standardisierung des Verfahrens in Fällen von Kindesmisshandlung der Kommission für Kinderschutz des Kantons Zürich, April 2000/Januar 2004)

Vorgehen bei Misshandlungen und der Fachstelle Kinderschutz, Luzern.

Stand: November 2005/ap